### A. Wahlen und Ernennungen

## 64/405. Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

 $\mathbf{B}^1$ 

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 BOTSUANA und PARAGUAY für eine am 21. Juni 2010 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, um zwei noch freie Sitze zu besetzen.

C

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 25. August 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 GEORGIEN für die noch verbleibende Amtszeit BELARUS', beginnend im Juni 2011, am ersten Tag der vierundvierzigsten Tagung der Kommission, zum Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die folgenden sechzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*, ALGERIEN\*\*, ARGENTINIEN\*\*, ARMENIEN\*, AUSTRALIEN\*\*, BAHRAIN\*, BENIN\*, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT)\*, BOTSUANA\*\*, BRASILIEN\*\*, BULGARIEN\*, CHILE\*, CHINA\*, DEUTSCHLAND\*, EL SALVADOR\*, FIDSCHI\*\*, FRANKREICH\*, GABUN\*\*, GEORGIEN\*\*, GRIECHENLAND\*, HONDURAS\*, INDIEN\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*, ISRAEL\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*, JORDANIEN\*\*, KAMERUN\*, KANADA\*, KENIA\*\*, KOLUMBIEN\*\*, LETTLAND\*, MALAYSIA\*, MALTA\*, MAROKKO\*, MAURITIUS\*\*, MEXIKO\*, NAMIBIA\*, NIGERIA\*\*, NORWEGEN\*, ÖSTERREICH\*\*, PAKISTAN\*\*, PARAGUAY\*\*, PHILIPPINEN\*\*, POLEN\*\*, REPUBLIK KOREA\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SENEGAL\*, SINGAPUR\*, SPANIEN\*\*, SRI LANKA\*, SÜDAFRIKA\*, THAILAND\*\*, TSCHECHISCHE REPUBLIK\*\*, TÜRKEI\*\*, UGANDA\*\*, UKRAINE\*\*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*.

Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2013.

<sup>\*\*</sup> Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der neunundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Damit wird der Beschluss 64/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/405 A.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe A/64/896.

### 64/406. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

 $\mathbf{R}^{3}$ 

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010 erklärte die Generalversammlung gemäß Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, Regel 92 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 16 ihres Beschlusses 34/401 BELARUS für die noch verbleibende Amtszeit KROATIENS<sup>4</sup>, nämlich für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011, zum gewählten Mitglied des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden achtundfünfzig Mitglieder an: Antigua und Barbuda\*\*, Argentinien\*\*, Australien\*\*, Bahamas\*, Bangladesch\*, Belarus\*, Belgien\*\*, Benin\*, Brasilien\*\*, China\*\*, Costa Rica\*, Deutschland\*\*, Fidschi\*, Finnland\*, Frankreich\*\*, Gabun\*\*, Guinea\*, Indien\*, Indonesien\*\*, Iran (Islamische Republik)\*, Israel\*, Italien\*, Japan\*\*, Kanada\*\*, Kasachstan\*, Kenia\*\*, Kolumbien\*, Kongo\*, Kuba\*, Lesotho\*\*, Malaysia\*\*, Mali\*, Mauretanien\*\*, Mauritius\*, Mexiko\*, Monaco\*, Mosambik\*\*, Niederlande\*, Niger\*, Pakistan\*\*, Republik Korea\*\*, Rumänien\*\*, Russische Föderation\*\*, Sambia\*\*, Saudiarabien\*, Schweiz\*\*, Serbien\*, Somalia\*, Spanien\*, Trinidad und Tobago\*\*, Tschechische Republik\*\*, Tunesien\*, Tuvalu\*, Ungarn\*, Uruguay\*\*, Vereinigte Republik Tansania\*\*, Vereinigte Staaten von Amerika\*\* und Zentralafrikanische Republik\*\*.

#### 64/407. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

 $\mathbf{R}^5$ 

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit den Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppen NIGERIA, PANAMA und VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) für eine am 1. Januar 2010 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses ernannt hatte, um drei der vier noch freien Sitze zu besetzen<sup>6</sup>.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden zwanzig Mitgliedstaaten an<sup>6</sup>: Arabische Republik Syrien\*\*\*, Argentinien\*, China\*, Côte d'Ivoire\*\*\*, Deutschland\*\*\*, Frankreich\*\*, Japan\*, Kenia\*, Kongo\*\*, Malaysia\*\*, Mexiko\*\*, Mosambik\*\*, Nigeria\*\*\*, Österreich\*, Panama\*\*\*, Philippinen\*\*,

<sup>\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Damit wird der Beschluss 64/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/406 A.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe A/64/869.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Damit wird der Beschluss 64/407 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/407 A.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe A/64/107. Ein frei werdender Sitz ist noch aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten für ein Mitglied zu besetzen, dessen Amtszeit mit dem Datum der Ernennung beginnt und am 31. Dezember 2012 endet.

RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, TUNESIEN\*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*.

### 64/408. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsund Haushaltsfragen

 $\mathbf{R}^7$ 

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 16. März 2010 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>8</sup> Herrn Anupam Ray wegen des Rücktritts von Herrn Nagesh Singh für eine am 16. März 2010 beginnende und am 31. Dezember 2010 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

 $\mathbf{C}$ 

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 30. Juli 2010 ernannte die Generalversammlung Herrn Akira Sugiyama wegen des Rücktritts von Frau Misako Kaji für eine am 1. August 2010 beginnende und am 31. Dezember 2010 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>9</sup>.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Frau Aïcha AFIFI (*Marokko*)\*\*, Frau Renata ARCHINI (*Italien*)\*\*, Frau Jasminka DINIĆ (*Kroatien*)\*\*\*, Herr Jorge FLORES CALLEJAS (*Honduras*)\*, Herr Imtiaz HUSSAIN (*Pakistan*)\*, Herr Vladimir A. IOSIFOV (*Russische Föderation*)\*\*, Herr Collen V. KELAPILE (*Botsuana*)\*\*\*, Herr Jerry KRAMER (*Kanada*)\*, Herr Peter MADDENS (*Belgien*)\*, Frau Susan M. MCLURG (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*, Herr Stafford O. NEIL (*Jamaika*)\*\*\*, Herr Anupam RAY (*Indien*)\*, Herr Akira SUGIYAMA (*Japan*)\*, Herr Mohammad Mustafa TAL (*Jordanien*)\*\*\*, Herr Alejandro TORRES LÉPORI (*Argentinien*)\*\* und Frau Nonye UDO (*Nigeria*)\*\*\*.

### 64/409. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

 $\mathbf{B}^{10}$ 

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 3. Juni 2010 ernannte die Generalversammlung Herrn Andrei V. Kovalenko wegen des Rücktritts von Herrn Vyacheslav A. Logutov für eine am

<sup>\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

 <sup>\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Damit wird der Beschluss 64/408 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/408 A.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Siehe A/64/524/Add.1, Ziff. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe A/64/101/Add.2.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Damit wird der Beschluss 64/409 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/409 A.

3. Juni 2010 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses<sup>11</sup>.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)\*\*\*, Herr Joseph ACAKPO-SATCHIVI (*Benin*)\*, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)\*\*\*, Herr Abdelmalek BOUHEDDOU (*Algerien*)\*, Herr Elmi Ahmed DUALEH (*Somalia*)\*\*\*, Herr Gordon ECKERSLEY (*Australien*)\*, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)\*, Herr Luis Mariano HERMOSILLO SOSA (*Mexiko*)\*, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)\*\*\*, Herr Andrei V. KOVALENKO (*Russische Föderation*)\*\*, Herr Richard MOON (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)\*\*, Herr PARK Haeyun (*Republik Korea*)\*\*, Herr Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)\*, Frau Gönke ROSCHER (*Deutschland*)\*\*, Frau Lisa P. SPRATT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*\*, Herr Shigeki SUMI (*Japan*)\*\*\*, Herr Courtney H. WILLIAMS (*Jamaika*)\*\* und Herr Wu Gang (*China*)\*\*.

## 64/412. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

 $\mathbf{B}^{12}$ 

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010 ernannte die Generalversammlung Herrn Yevgeny V. Afanasiev wegen des Rücktritts von Herrn Vladimir Morozov für eine am 16. Juli 2010 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>13</sup>.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Herr Kingston Papie RHODES (Sierra Leone)\*, Vorsitzender; Herr Wolfgang STÖCKL (Deutschland)\*\*\*, Stellvertretender Vorsitzender; Herr Yevgeny V. AFANASIEV (Russische Föderation)\*\*, Herr Daasebre Oti BOATENG (Ghana)\*, Herr Fatih BOUAYAD-AGHA (Algerien)\*\*, Herr Shamsher M. CHOWDHURY (Bangladesch)\*\*, Herr Minoru ENDO (Japan)\*\*\*, Herr Guillermo Enrique GONZÁLEZ (Argentinien)\*, Frau Lucretia MYERS (Vereinigte Staaten von Amerika)\*\*\*, Herr Gilberto PARANHOS VELLOSO (Brasilien)\*\*\*, Frau Anita SZLAZAK (Kanada)\*, Herr Gian Luigi VALENZA (Italien)\*\*\*, Herr WANG Xiao-chu (China)\*\*, Herr Eugeniusz WYZNER (Polen)\* und Herr El Hassane ZAHID (Marok-ko)\*\*.

 <sup>\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

<sup>\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe A/64/102/Rev.1/Add.1.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Damit wird der Beschluss 64/412 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/412 A.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe A/64/105/Add.1.

64/415. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

 $\mathbf{R}^{14}$ 

Die Generalversammlung, auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 25. Mai 2010 übermittelt wurde 15, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1932 (2010) vom 29. Juni 2010 übermittelt wurde 16,

- a) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region der Großen Seen, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere die in Betracht kommenden Staaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Herrn Félicien Kabuga, Herrn Augustin Bizimana, Herrn Protais Mpiranya und die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht zu bringen;
- b) stellte fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;
- c) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Mehmet GÜNEY (Türkei) Frau Andrésia VAZ (Senegal)

*d*) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Sir Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis) Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan) Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar) Herr William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania) Herr Bakhtiyar TUZMUKHAMEDOV (Russische Föderation)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Damit wird der Beschluss 64/415 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/415 A.

<sup>15</sup> A/64/814-S/2010/289.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> A/64/862.

*e*) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)

Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)

Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)

Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)

Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)

Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)

Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)

Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)

Herr Emile Francis SHORT (Ghana)

- f) beschloss, Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu diesem Beschluss zu ändern;
  - g) forderte den Gerichtshof nachdrücklich auf, seine Arbeit rasch abzuschließen.

#### Anlage

#### Artikel 12 ter

#### Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

3. Wenn kein Ad-litem-Richter auf der Liste verbleibt oder keiner der Ad-litem-Richter auf der Liste für eine Ernennung zur Verfügung steht, wenn es nicht möglich ist, einen derzeit am Gerichtshof tätigen Richter zuzuteilen, und wenn alle anderen durchführbaren Möglichkeiten untersucht worden sind, kann der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs einen ehemaligen ständigen oder Ad-litem-Richter des Gerichtshofs oder des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernennen, als Ad-litem-Richter in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden.

# 64/416. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

 $\mathbf{B}^{17}$ 

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 2010<sup>18</sup> und des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1915 (2010) vom 18. März 2010 übermittelt wurde<sup>19</sup>, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 30. Juni 2010 oder nach Abschluss des Falles *Popović*, falls dieser früher erfolgt, auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Damit wird der Beschluss 64/416 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/416 A.

<sup>18</sup> A/64/710.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> A/64/727.

 $\mathbf{C}$ 

Die Generalversammlung, auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 18. Juni 2010, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Mai 2010 übermittelt wurde<sup>20</sup>, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1931 (2010) vom 29. Juni 2010 übermittelt wurde<sup>21</sup>,

- a) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten des ehemaligen Jugoslawien, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere, dass Herr Ratko Mladić und Herr Goran Hadžić sowie die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen festgenommen werden;
- b) stellte fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;
- c) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle oder bis zum Abschluss ihrer Amtszeit als Mitglieder der Berufungskammer, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Carmel A. AGIUS (Malta)

Herr LIU Daqun (China)

Herr Theodor MERON (Vereinigte Staaten von Amerika)

Herr Fausto POCAR (Italien)

Herr Patrick Lipton ROBINSON (Jamaika)

d) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Jean-Claude ANTONETTI (Frankreich)

Herr Guy DELVOIE (Belgien)

Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)

Herr Burton HALL (Bahamas)

Herr O-gon KWON (Republik Korea)

Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)

Herr Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)

*e*) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)

Herr Pedro DAVID (Argentinien)

Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)

Herr Frederik HARHOFF (Dänemark)

Frau Flavia LATTANZI (Italien)

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> A/64/841-S/2010/330.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> A/64/861.

Herr Antoine Kesia-Mbe MINDUA (Demokratische Republik Kongo)

Frau Prisca Matimba NYAMBE (Sambia)

Frau Michèle PICARD (Frankreich)

Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)

Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)

- f) unterstrich ihre Absicht, die Amtszeit der Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders des Gerichtshofs für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, und ersuchte den Präsidenten des Gerichtshofs, spätestens bis zum 15. Mai 2011 einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren vorzulegen;
- g) beschloss, den Ad-litem-Richtern Baird, David, Gwaunza, Harhoff, Lattanzi, Mindua, Picard, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;
  - h) forderte den Gerichtshof nachdrücklich auf, seine Arbeit rasch abzuschließen.

# 64/417. Ernennung von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

A

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege<sup>22</sup>, die Amtszeit der drei Ad-litem-Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, nämlich Herr Michael ADAMS (*Australien*), Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*) und Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*), um ein weiteres Jahr, beginnend am 1. Juli 2010, zu verlängern.

В

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 18. Juni 2010 ernannte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege<sup>23</sup> Frau Marilyn Kaman (*Vereinigte Staaten von Amerika*) wegen des Rücktritts von Herrn Michael Adams für eine am 1. Juli 2010 beginnende einjährige Amtszeit zur Ad-litem-Richterin des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten<sup>24</sup>.

Damit gehören dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten folgende Mitglieder an: Herr Vinod BOOLELL (Mauritius, hauptamtlich, Nairobi)\*\*\*, Herr Jean-François COUSIN (Frankreich, ad litem)\*, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (Botsuana, hauptamtlich, New York)\*\*, Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (Nigeria, ad litem)\*, Frau Marilyn Kaman (Vereinigte Staaten von Amerika, ad litem)\*, Herr Thomas Laker (Deutschland, hauptamtlich, Genf)\*\*\*, Herr Goolam Hoosen Kader Meeran (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, nebenamtlich)\*\* und Frau Coral SHAW (Neuseeland, nebenamtlich)\*\*\*.

<sup>\*</sup> Amtszeit bis 30. Juni 2011.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 30 Juni 2012.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 30. Juni 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe A/64/664.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Siehe A/64/791.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Siehe A/64/793.

# 64/418. Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>25</sup> NICARAGUA zum Mitglied des Sonderausschusses<sup>26</sup>.

Damit gehören dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker die folgenden neunundzwanzig Mitgliedstaaten an<sup>26</sup>: Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, China, Côte d'Ivoire, Dominica, Ecuador, Fidschi, Grenada, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kongo, Kuba, Mali, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

#### 64/419. Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 22. April 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>27</sup> Herrn Antônio Manuel de Oliveira GUTERRES für einen am 15. Juni 2010 beginnenden und am 14. Juni 2015 endenden Zeitraum von fünf Jahren erneut zum Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.

#### 64/420. Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 22. April 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>28</sup> Herrn Achim STEINER für eine am 15. Juni 2010 beginnende und am 14. Juni 2014 endende vierjährige Amtszeit erneut zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

### 64/421. Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 13. Mai 2010 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 ANGOLA, ECUADOR, GUATEMALA, KATAR, die LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, die MALEDIVEN, MAURETANIEN, POLEN, die REPUBLIK MOLDAU, die SCHWEIZ, SPANIEN, THAILAND und UGANDA für eine am 19. Juni 2010 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats, um die mit dem Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, ANGOLAS, BOLIVIENS (PLURINATIONALER STAAT), BOSNIEN UND HERZEGOWINAS, INDIENS, INDONESIENS, ITALIENS, KATARS, MADAGASKARS, NICARAGUAS, der NIEDERLANDE, der PHILIPPINEN, SLOWENIENS und SÜDAFRIKAS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: Angola\*\*, Argentinien\*, Bahrain\*, Bahgladesch\*\*, Belgien\*\*, Brasilien\*, Burkina Faso\*, Chile\*, China\*\*, Dschibuti\*\*, Ecuador\*\*\*, Frankreich\*, Gabun\*, Ghana\*, Guatemala\*\*\*, Japan\*, Jordanien\*\*, Kamerun\*\*, Katar\*\*\*, Kirgisistan\*\*, Kuba\*\*, Libysch-Arabische Dschamahirija\*\*\*,

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> A/64/696, Ziff. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Siehe auch Beschluss 64/554.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Siehe A/64/750.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Siehe A/64/749.

MALAYSIA\*\*\*, MALEDIVEN\*\*\*, MAURETANIEN\*\*\*, MAURITIUS\*\*, MEXIKO\*\*, NIGERIA\*\*, NORWEGEN\*\*, PAKISTAN\*, POLEN\*\*\*, REPUBLIK KOREA\*, REPUBLIK MOLDAU\*\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SAMBIA\*, SAUDI-ARABIEN\*\*, SCHWEIZ\*\*\*, SENEGAL\*\*, SLOWAKEI\*, SPANIEN\*\*\*, THAILAND\*\*\*, UGANDA\*\*\*, UKRAINE\*, UNGARN\*\*, URUGUAY\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*.

# 64/422. Wahl des Präsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>29</sup>

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 11. Juni 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Joseph DEISS (Schweiz) durch Akklamation zum Präsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

## 64/423. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>29</sup>

A

Am 11. Juni 2010 hielten fünf der sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 94. Plenarsitzung am 11. Juni 2010 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden von fünf der sechs Hauptausschüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung bekannt:

Erster Ausschuss: Herr Miloš KOTEREC (Slowakei)

Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung

(Vierter Ausschuss): Herr Boniface CHIDYAUSIKU (Simbabwe)

Zweiter Ausschuss: Frau Enkhtsetseg OCHIR (Mongolei)

Fünfter Ausschuss: Herr Gert ROSENTHAL (Guatemala)

Sechster Ausschuss: Frau Isabelle Picco (Monaco)

В

Am 27. August 2010 hielt der Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung eine Sitzung ab, um seinen Vorsitzenden als Er-

 <sup>\*</sup> Amtszeit bis 18. Juni 2011.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 18. Juni 2012.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 18. Juni 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

satz für den am 11. Juni 2010 gewählten Herrn Boniface Chidyausiku (Simbabwe) zu wählen 30.

Am gleichen Tag hielt auch der Dritte Ausschuss gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung eine Sitzung ab, um seinen Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 114. Plenarsitzung am 31. August 2010 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden des Vierten Ausschusses und des Dritten Ausschusses der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung bekannt:

Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung

(Vierter Ausschuss): Herr Chitsaka CHIPAZIWA (Simbabwe)

Dritter Ausschuss: Herr Michel TOMMO MONTHE (Kamerun)

# 64/424. Wahl der Vizepräsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>29</sup>

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 11. Juni 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung: Afghanistan, Äquatorialguinea, Belarus, Botsuana, China, Ecuador, Frankreich, Gambia, Indonesien, Luxemburg, Mauretanien, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sudan, Suriname, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

### 64/425. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 18. Juni 2010 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu der Resolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Gérard Biraud, Herrn Papa Louis Fall, Herrn István Posta und Herrn Cihan Terzi für eine am 1. Januar 2011 beginnende und am 31. Dezember 2015 endende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>31</sup>.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Herr Gérard Biraud (*Frankreich*)\*\*\*, Herr Nicolay V. Chulkov (*Russische Föderation*)\*, Herr Papa Louis Fall (*Senegal*)\*\*\*, Herr Even Francisco Fontaine Ortiz (*Kuba*)\*, Herr Tadanori Inomata (*Japan*)\*\*, Herr Mohamed Mounir-Zahran (*Ägypten*)\*, Herr István Posta (*Ungarn*)\*\*\*, Herr Enrique Román-Morey (*Peru*)\*, Herr Cihan Terzi (*Türkei*)\*\*\*, Frau Deborah Wynes (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\* und Herr Zhang Yishan (*China*)\*.

 <sup>\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Nach seiner Wahl beendete Herr Chidyausiku seine Dienstzeit in New York.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Siehe A/64/805.

#### 64/426. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

#### Α

Die Generalversammlung, auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juni 2010, und der Sicherheitsrat, auf seiner 6346. Sitzung desselben Datums, wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander Frau Xue Hanqin (China) wegen des Rücktritts von Herrn Shi Jiuyong für eine am 29. Juni 2010 beginnende und am 5. Februar 2012 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshofs<sup>32</sup>.

В

Die Generalversammlung, auf ihrer 118. Plenarsitzung am 9. September 2010, und der Sicherheitsrat, auf seiner 6381. Sitzung desselben Datums, wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander Frau Joan Donoghue (Vereinigte Staaten von Amerika) wegen des Rücktritts von Herrn Thomas Buergenthal für eine am 9. September 2010 beginnende und am 5. Februar 2015 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshofs<sup>33</sup>.

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Herr Ronny Abraham (Frankreich)\*\*\*, Herr Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordanien)\*\*\*, Herr Mohamed Bennouna (Marokko)\*\*, Herr Antônio Augusto Cançado Trindade (Brasilien)\*\*\*, Frau Joan Donoghue (Vereinigte Staaten von Amerika)\*\*, Herr Christopher Greenwood (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)\*\*\*, Herr Kenneth Keith (Neuseeland)\*\*, Herr Abdul G. Koroma (Sierra Leone)\*, Herr Hisashi Owada (Japan)\*, Herr Bernardo Sepúlveda Amor (Mexiko)\*\*, Herr Bruno Simma (Deutschland)\*, Herr Leonid Skotnikov (Russische Föderation)\*\*, Herr Peter Tomka (Slowakei)\*, Frau Xue Hanqin (China)\* und Herr Abdulqawi Ahmed Yusuf (Somalia)\*\*\*.

### 64/427. Ernennung der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010 billigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung von Frau Carman LAPOINTE zur Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste für eine auf fünf Jahre befristete, am 13. September 2010 beginnende und am 12. September 2015 endende Amtszeit.

# 64/428. Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 25. August 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>34</sup> Herrn Joan CLOS (Spanien) für eine am 18. Oktober 2010 beginnende und am 17. Oktober 2014 endende vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat).

<sup>\*</sup> Amtszeit bis 5. Februar 2012.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 5. Februar 2015.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 5. Februar 2018.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Siehe A/64/808-S/2010/298.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Siehe A/64/899-S/2010/442.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> A/64/897.

# 64/429. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 115. Plenarsitzung am 7. September 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>35</sup>, die Mitgliederzahl des Ausschusses zu erhöhen und die BOLIVARISCHE REPUBLIK VENEZUELA zum Mitglied des Ausschusses zu ernennen.

Damit gehören dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes die folgenden vierundzwanzig Mitgliedstaaten an: Afghanistan, Belarus, Demokratische Volksrepublik Laos, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Kuba, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

<sup>35</sup> A/64/906.